



Schweizerische  
Gesellschaft  
für Rechtsmedizin  
SGRM

Société Suisse  
de Médecine Légale  
SSML

Società Svizzera  
di Medicina Legale  
SSML

# Fortbildungsprogramm für den Facharzttitle Rechtsmedizin Version 1.1.2015

---

## 1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Ärzte, welche hauptsächlich auf dem Gebiet der Rechtsmedizin tätig sind, können mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

## 2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitle oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte\* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

---

\* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

### 3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

#### 3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

#### Grafik - Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

<b>30 Credits Selbststudium</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nicht strukturierte Fortbildung</li><li>• Nicht nachweispflichtig</li><li>• Automatische Anrechnung</li></ul>
<b>bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder des SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.</li><li>• Nachweispflichtig</li><li>• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar</li></ul>
<b>mind. 25 Credits Fachspezifische Kernfortbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Strukturierte Fortbildung</li><li>• Anerkennung und Crediterteilung durch die SGRM bzw. eine ihrer Sektionen (<a href="http://www.sgrm.ch">www.sgrm.ch</a>)</li><li>• Nachweispflichtig</li><li>• Mindestens 25 Credits erforderlich</li><li>• Auflagen gemäss FBP der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (Sektion Forensische Medizin)</li></ul>

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht. Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Ausnahme siehe unter "Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit" (Ziffer 3.2.2). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

## 3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Rechtsmedizin

### 3.2.1 Definition der fachspezifischen rechtsmedizinischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Rechtsmedizin gilt eine Fortbildung, die für ein rechtsmedizinisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt Rechtsmedizin erworbenen medizinischen Wissens und der Kompetenzen dienen. Diese Fortbildung kann auch nicht spezifisch rechtsmedizinische Inhalte auf anverwandten Gebieten (Kriminaltechnik, Recht, etc.) sowie ethische, kommunikative, psychosoziale Themen in Zusammenhang mit dem Fachgebiet umfassen.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind. Die Liste der automatisch anerkannten Fortbildungsveranstaltungen wird von der Fachgruppe Aus-, Weiter und Fortbildung der Sektion Forensische Medizin der SGRM geführt.

### 3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische rechtsmedizinische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin, wie zum Beispiel Seminare und Workshops, Tagungen und Kongresse.	
b) Fortbildungsveranstaltungen zu rechtsmedizinischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen rechtsmedizinischen / forensischen Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	
c) Ausgewählte, auf der SGRM Webseite <a href="#">aufgelistete</a> Fortbildungsveranstaltungen aus Nachbargebieten der Rechtsmedizin (Justiz, Polizei, Rechtswissenschaften, NGO's, Forensik, etc.)	

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die rechtsmedizinische Aus-, Weiter- und Fortbildung für eine ärztliche, juristische oder forensische Zuhörerschaft.	2 Credits / Vortrag
b) Publikation einer rechtsmedizinischen oder fachbereichsnahen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	4 Credits / Publikation
c) Publikation einer rechtsmedizinischen oder fachbereichsnahen wissenschaftlichen Arbeit als Koautor oder Buchbeiträge	1 Credit / Publikation
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet der Rechtsmedizin	2 Credits / Poster

Die Gesamtzahl der Credits in der Sparte 2 «Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 10 pro Jahr beschränkt.

<b>3. Übrige Fortbildung</b>	<b>Limitationen</b>
a) Examinatorentätigkeit im Rahmen von Facharztprüfungen	4 Credits / Prüfung
b) Fachexpertentätigkeit bei Begutachtungen im Rahmen der Akkreditierung	4 Credits / Tag
c) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	gemäss Beurteilung der Sektion Medizin der SGRM
d) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit / Stunde

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte 3 "Übrige Fortbildung" ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Die folgenden Aktivitäten sind nicht als Fortbildung zu anerkennen: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen, Tätigkeit als Peer Reviewer für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten, Referate für eine weder ärztliche noch forensische Zuhörerschaft, Organisation von Weiter- und Fortbildung (administrativ).

### **3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag**

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen. Anträge sind in schriftlicher Form an das Sekretariat der SGRM zu stellen. Dies gilt auch für wiederholte Veranstaltungen. Einzuzureichen sind:

- Begründung des Antrags (Bezug zur Rechtsmedizin, Lernziele)
- Detailliertes Programm
- Ausgefüllte "[Checkliste betreffend Vergabe von Credits für Fortbildungsveranstaltungen durch medizinische Fachgesellschaften](#)"

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) Die Veranstaltung muss rechtsmedizinische Inhalte haben (gem. Lernzielkatalog des Weiterbildungsprogramms Rechtsmedizin)
- b) Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) (Schweiz. Ärztezeitung 2013;94: 1/2, 12-17) entsprechen.

Der Antrag ist wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Für die Prüfung eines Antrags kann die SGRM einen Unkostenbeitrag verrechnen. Die SGRM behält sich vor, Veranstaltungen, für welche sie Credits zugesprochen hat, zu evaluieren und qualitätssichernde Massnahmen zu ergreifen (Verwarnung, Auflagen, Aufhebung der Anerkennung). Über Rekurse entscheidet der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin.

### **3.3 Erweiterte Fortbildung**

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen nationalen oder internationalen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

### **3.4 Selbststudium**

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

## **4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode**

### **4.1 Aufzeichnung der Fortbildung**

Fortbildungspflichtige dokumentieren die besuchten Fortbildungsveranstaltungen eigenverantwortlich in elektronischer Form auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF. Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

### **4.2 Kontrollperiode**

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren können die Kategorien und Limitationen beliebig kumuliert und übertragen werden. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

### **4.3 Fortbildungskontrolle**

Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Die Sektion Medizin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

## **5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung**

Wer den Facharztstitel Rechtsmedizin besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGRM - Fortbildungsdiplom.

In folgenden Fällen wird anstelle des Fortbildungsdiploms eine Fortbildungsbestätigung ausgestellt:

- FMH-Mitglieder welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharztstitel zu verfügen
- Nicht-Mitglieder der FMH, welche die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllen

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Sektion Medizin der SGRM (Leiter der Fachgruppe für Aus, Weiter und Fortbildung, bzw. Fortbildungsverantwortlicher). Über Rekurse entscheidet der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Fortbildungsdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf [www.doctorfmh.ch](http://www.doctorfmh.ch) publiziert.

## **6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht**

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

## **7. Gebühren**

Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 150. Die Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin sind von der Gebühr befreit.

## **8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung**

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der SGRM Mitgliederversammlung am 21.11.2014, und von der Geschäftsleitung des SIWF am 23. März 2015 genehmigt.

Es tritt per 01.01.2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Programme.